Abfrage der Steuer-ID durch Hauptzollämter [C-496/17]

In Kürze

In dem EuGH-Verfahren C-496-17 hat der Generalanwalt nunmehr am 17.10.2018 in seinen Schlussanträgen Stellung bezogen.

Durch das EuGH-Verfahren C-496/17 soll insbesondere die stark umstrittene Frage der Zulässigkeit der Abfrage der Steuer-ID und des Umfangs des Personenkreises abschließend geklärt werden.

Hintergrund

Die Deutsche Post AG ("Deutsche Post") war Inhaberin unterschiedlicher zollrechtlicher Bewilligungen, insbesondere der Bewilligung einer zugelassenen Empfängerin sowie Versenderin.

Nachdem das Hauptzollamt Köln ("HZA Köln") die Deutsche Post aufforderte, einen Fragenkatalog zur Selbstbewertung zu beantworten, kam es hinsichtlich der Befugnis zur Erhebung bestimmter personenbezogener Daten von Führungskräften und Beschäftigten zu unterschiedlichen Auffassungen. Konkret wurden für

- die Mitglieder von Beiräten und Aufsichtsräten,
- Führungskräfte (Geschäftsführende Direktoren, Leiter Buchhaltung, Leiter Zollabteilung etc.) und
- Zollsachbearbeiter

die folgenden Mindestangaben gefordert: Vorname, Name, Geburtsdatum, Steuer-ID Nummer, zuständiges Finanzamt, Stellung in der Organisation.

Die Deutsche Post wurde darauf hingewiesen, dass die Feststellung der Bewilligungsvoraussetzungen bei einem Unterbleiben der Mitwirkungshandlungen nicht möglich wäre und unbefristete Bewilligungen widerrufen würden.

Die Deutsche Post bestritt die vorbezeichneten Verpflichtungen und erhob Klage beim Finanzgericht Düsseldorf.

Da das Finanzgericht dahingehend Zweifel hatte, ob die Abfrage der angeforderten Daten umfänglich notwendig ist bzw. eine zulässige Verarbeitung dieser Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und der Charta der Grundrechte der EU darstellt, wurde der Fall dem EuGH vorgelegt.

Vom EuGH ist zu beantworten, ob der Zollbehörde unter Auslegung von Art. 24 ZK-DVO gestattet ist, den Antragsteller aufzufordern, für den in den Antragsformularen angeführten Personenkreis die jeweilige Steuer-ID Nummer und die für die Veranlagung zur Einkommensteuer für diese Personen zuständigen Finanzämter mitzuteilen.

Schlussanträge des Generalanwalts

I. Würdigung

In seiner Würdigung trifft der Generalanwalt insbesondere folgende Aussagen:

Der Wortlaut der relevanten Bestimmung des Zollkodex-DVO (Art. 24) ist eng formuliert, da zum Auskunftsersuchen hinsichtlich des Personenkreises der Singular verwendet wird. Erwähnt werden demnach nur



die Person, die für das Unternehmen verantwortlich ist bzw. die Kontrolle über deren Leitung ausübt und der Beschäftigte, der für die Zollangelegenheiten zuständig ist.

- Bei der Überprüfung, ob die juristische Person die Voraussetzungen eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten ("AEO") erfüllt, ist auf die verantwortlichen natürlichen Personen abzustellen, was Informationen über deren eigenes Verhalten in den letzten drei Jahren erfordert.
- Die Anforderung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist soweit rechtmäßig, als dass sie der gesetzlichen Verpflichtung dient sicherzustellen, dass der Status eines AEO nur Unternehmen bewilligt wird, deren Führungskräfte und für Zollangelegenheiten Verantwortlichen sich keine Verstöße gegen zollrechtliche oder steuerrechtliche Vorschriften zu Schulden kommen ließen und keine Straftaten im Rahmen ihrer Wirtschaftstätigkeit begangen haben. Beim Ziel dieser gesetzlichen Verpflichtung handelt es sich aus wirtschaftlicher, steuerlicher und haushaltsrechtlicher Sicht um ein im allgemeinen öffentlichen Interesse der Union und des deutschen Staats liegendes Ziel.

II. Ergebnis

Vor diesem Hintergrund kommt der Generalanwalt zu folgendem Ergebnis:

Das HZA Köln darf im AEO-Zulassungsverfahren ausschließlich von der Person, die für die Deutsche Post verantwortlich ist oder die Kontrolle über ihre Leitung ausübt, und des Beschäftigten, der für ihre Zollangelegenheiten zuständig ist, Informationen über die Steuer-ID Nummer und das jeweilige für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständige Finanzamt anfordern.

- Ob diese Personen ihre Zustimmung erteilt haben oder nicht, ist aufgrund der vorgesehenen gesetzlichen Verpflichtung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Deutschen Post unerheblich.
- Die Anforderung der Daten darf <u>nicht</u> auf die Mitglieder des Aufsichtsrates, der übrigen Führungskräfte (z.B. anderer Abteilungen) und auf die sonstigen Beschäftigten (vor allem der Zollabteilung) der Deutschen Post ausgedehnt werden.

Klarstellend wird vom Generalanwalt festgehalten, dass die Steuerverwaltung aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet ist, die betroffenen Personen über die beabsichtigte Verarbeitung bzw. Weiterleitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren.

Praxisrelevante Hinweise / Fazit

Wie bereits in unserem Newsletter "September 2017 (2)" thematisiert, hat die Zollverwaltung am 14. September 2017 mitgeteilt, dass die Abfrage der Steuer-ID Nummern im Rahmen der Neubewertung und bei Neuanträgen zur Erteilung zollrechtlicher Bewilligungen vorerst – bis zu einem vorliegenden EuGH-Urteil – ausgesetzt wird. Dies hat sich seither nicht verändert.

Die Ausführungen des Generalanwalts gehen eindeutig in die Richtung, dass die Abfrage der Steuer-ID Nummer von bestimmten Beschäftigten des Unternehmens grundsätzlich als geeignetes Mittel angesehen wird, um die steuer- und zollrechtliche Zuverlässigkeit eines Unternehmens zu bestimmen. Allerdings wäre der zulässige Personenkreis nach Meinung des Generalanwalts verglichen mit jenem in den ursprünglichen Formularen der Zollbehörde formulierten Personenkreis deutlich einzuschränken.

Ob sich jedoch der EuGH den Schlussanträgen des Generalanwalts vollinhaltlich anschließt, bleibt abzuwarten.

Zollrecht aktuell - November 2018 (1)

Ihr Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden:subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.